

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz und die Gehaltsordnung

Karlsruhe, 1894

1. Die Aufnahme in den staatlichen Dienst

[urn:nbn:de:bsz:31-318658](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318658)

IV. Vollzugsverordnungen.

1. Die Aufnahme in den staatlichen Dienst. (Verordnung vom 7. Februar 1890.)

I. Vertragsmäßiges Dienstverhältniß.

§ 1.

Alle in einem Dienstverhältniß zum Staate stehenden Personen, welchen nicht die Beamteneigenschaft im Sinne des Beamtengesetzes zukommt, gelten als vertragsmäßig verwendet. Hierdurch wird übrigens nicht ausgeschlossen, daß die im Sinne des Beamtengesetzes im vertragsmäßigen Dienstverhältniß stehenden Personen in anderer, namentlich in strafrechtlicher Hinsicht mit Rücksicht auf die Art der bekleideten Stelle als Beamte zu behandeln sind.

Der Eintritt in ein vertragsmäßiges Dienstverhältniß zum Staat soll schriftlich, und zwar in der Regel in der Form einer Annahmeverfügung oder eines Protokolls, beurkundet werden.

Die Kündigungsfrist für die Entlassung und den freiwilligen Austritt aus dem vertragsmäßigen Dienstverhältniß beträgt vierzehn Tage; durch besondere Vorschriften oder Vertragsbestimmungen kann etwas Anderes festgesetzt werden; auch bleibt die sofortige Entlassung im Falle von Pflichtverletzungen (§ 4 Absatz 3 a. E. des Beamtengesetzes) vorbehalten. Auf Einhaltung der Kündigungsfrist kann in beiderseitiger Uebereinstimmung verzichtet werden.

II. Dienstverhältniß der nicht etatmäßigen Beamten.

§ 2.

Verleihung der Beamteneigenschaft auf Grund der Ablegung bestimmter Prüfungen.

Die Eigenschaft als nicht etatmäßiger Beamter kann ohne vorausgegangene Zurücklegung einer Probefristzeit denjenigen Anwärtern des staatlichen Dienstes verliehen werden, welche eine der nachstehenden Prüfungen abgelegt haben:

1. als Rechts-, Lehramts-, Finanz-, Bauingenieur-, Maschineningenieur-, Bau-, Forstpraktikant;
2. als Eisenbahnaspirant;
3. als Finanzassistent, Eisenbahnassistent, Amtsrevident, Aktuar;
4. als Staatsarzt oder Bezirksthierarzt.

Die Verleihung der Beamteneigenschaft kann erfolgen, wenn der geprüfte Anwärter in den Fällen der Ziffer 1 bis 3 unter Kundgebung der Absicht, sich dem staatlichen Dienste zu widmen, zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Dienstleistung bei einer für die weitere praktische Ausbildung in Betracht kommenden Stelle angenommen, oder im Falle der Ziffer 4 mit einer Amtsstelle, zu deren Vernehmung er auf Grund der abgelegten Prüfung befähigt ist, betraut wird.

Die Beamteneigenschaft wird von dem Ministerium oder mit dessen Ermächtigung von der Centralstelle verliehen, in deren Geschäftsbereich die Dienstleistung stattfindet.

§ 3.

Verleihung der Beamteneigenschaft an nicht akademisch gebildete Lehrer.

Die Eigenschaft als nicht etatmäßiger Beamter kann ohne vorausgegangene Zurücklegung einer Probefristzeit nicht akademisch gebildeten Lehrern verliehen werden, welche entweder

1. auf Grund der von ihnen abgelegten Reallehrerprüfung zur Ertheilung von höherem Unterricht an Mittel-

- schulen und gleichwerthigen Anstalten für befähigt erklärt, oder
2. nach Ablegung der bezüglichen Prüfung unter die Zahl der Zeichenlehr- oder Gewerbschulkandidaten aufgenommen sind, oder
 3. die besondere Prüfung zur Erlangung von Lehrstellen an Blinden- und Taubstummensekularanstalten oder von Musiklehrerstellen an Mittelschulen, Fachschulen und Lehrerbildungsanstalten abgelegt haben, oder
 4. auf Grund der gelieferten Nachweise über ihre wissenschaftliche und praktische Vorbildung durch das Ministerium des Innern als zur Ertheilung des landwirthschaftlichen Unterrichts an landwirthschaftlichen Lehranstalten oder des Unterrichts in technischen Spezialzweigen an gewerblichen Bildungsanstalten befähigt worden sind.

Die Verleihung der Beamteneigenschaft kann erfolgen, wenn der Anwärter an einer der in Abtheilung G. 2*) des Gehaltstariifs bezeichneten Unterrichtsanstalten oder an anderen Anstalten zum Zweck der Ertheilung von höherem, d. h. nicht elementarem, oder (wie bei Blinden- und Taubstummensekularanstalten) von besonders schwierigem Unterricht mit einer Lehrstelle oder an der Landesgewerbehalle mit einer sonstigen Stelle betraut ist oder wird, zu deren Versetzung er im Hinblick auf die abgelegte Prüfung (Ziffer 1 bis 3) oder die nachgewiesene Vorbildung (Ziffer 4) befähigt ist.

Die Beamteneigenschaft wird von dem Ministerium oder mit dessen Ermächtigung von der Centralstelle verliehen, in deren Geschäftskreis die Dienstleistung stattfindet.

§ 4.

Verleihung der Beamteneigenschaft in sonstigen Fällen.

An Personen, auf welche die §§ 2 und 3 keine Anwendung finden, kann die Eigenschaft als nicht etatmäßiger Beamter verliehen werden, wenn sie entweder

1. mit der Versetzung einer etatmäßigen Stelle oder

*) Setzt G. 1.

2. mit der Versehung einer der im angeschlossenen Verzeichnis (Anlage A.) aufgeführten Stellen betraut sind.

Den etatmäßigen Stellen (Ziffer 1) stehen im Sinne dieser Bestimmung diejenigen gleich, welche ihrer Art nach zu den im Gehaltstarif als etatmäßig bezeichneten Stellen gehören, aber wegen der im Staatsvoranschlag auf eine bestimmte Zahl solcher Stellen beschränkten Bewilligung nicht etatmäßig besetzt werden können.

Vorbehaltlich der in dieser Verordnung oder kraft landesherrlicher Entschliezung zugelassenen Ausnahmen können nur solche Stellen mit Beamteneigenschaft übertragen werden, welche zur Befriedigung eines nicht blos vorübergehenden dienstlichen Bedürfnisses errichtet sind, und deren Versehung die volle Zeit und Kraft des damit Betrauten in Anspruch nimmt.

Voraussetzung für die Verleihung der Beamteneigenschaft auf einer dieser Stellen ist es, daß der Anwärter die vorgeschriebene Probendienstzeit (§§ 5 und 6) zurückgelegt hat.

Die Beamteneigenschaft wird von der Centralstelle, welcher die betreffende Stelle dienstlich zunächst untergeordnet ist, verliehen.

Durch Anordnung der Ministerien kann die den nachgeordneten Centralstellen zukommende Befugniß zur Verleihung der Beamteneigenschaft für bestimmte Stellen dem Ministerium vorbehalten oder eine Beschränkung hinsichtlich der Zahl der Personen, welchen auf bestimmten Stellen durch die Centralstelle die Beamteneigenschaft verliehen werden kann, festgesetzt werden.

§ 5.

Die Probendienstzeit im Allgemeinen.

Als Probendienstzeit im Sinne des § 4 Absatz 4 gilt die Zeit, während welcher der Anwärter vor der Verleihung der Beamteneigenschaft mit der Versehung einer der in § 4 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Stellen betraut ist. Die Probendienstzeit wird im vertragsmäßigen Dienstverhältniß (§ 1) zugebracht.

Die Mindestdauer der Probefrist beträgt, somit nicht durch diese Verordnung (vergleiche namentlich die besondern Bestimmungen zu Anlage A.) andere oder durch Bestimmung der Ministerien längere Fristen vorgeschrieben sind, für Männer ein Jahr, für Frauen zwei Jahre.

Die Entschliebung darüber, ob dem Anwärter die Beamteneigenschaft zu verleihen oder ob er aus dem Dienstverhältniß zu entlassen sei, kann nach der Lage des Einzelfalls auch nach Ablauf der für die bekleidete Stelle vorgeschriebenen Dauer der Probefrist einstweilen ausgesetzt werden; dies soll insbesondere dann geschehen, wenn die während dieser Zeit gemachten Erfahrungen nicht dazu ausreichen, um die Grundlage für eine endgiltige Entschliebung über das Ausschneiden des Anwärters, beziehungsweise über dessen Vereignschaftung zur Aufnahme in das Beamtenverhältniß abzugeben.

Ueber die Aufnahme in das Probefristverhältniß und die Entlassung aus demselben beschließen die im § 4 bezeichneten Centralstellen, soweit nicht von denselben nachgeordnete Stellen damit betraut sind.

§ 6.

Besondere Bestimmungen über die Probefristzeit.

Die Angehörigkeit zum Gendarmeriekorps wird einem Dienstverhältniß mit Beamteneigenschaft im Sinne dieser Bestimmungen gleich behandelt; Angehörige des Gendarmeriekorps, welche mit der Versetzung einer der in § 4 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Stellen betraut werden, haben daher eine Probefristzeit im Sinne des § 4 Absatz 4 nicht noch einmal zurückzulegen.

Hinsichtlich der Militäranwärter bleiben die bundesrätlichen Bestimmungen über die Höchstdauer der Probefristzeit vorbehalten; spätestens bis Ablauf dieser Dauer ist darüber zu beschließen, ob dem Militäranwärter die Beamteneigenschaft zu verleihen oder ob er aus dem Dienstverhältniß zu entlassen sei. Bei solchen Militäranwärtern, welche sich nicht mehr im aktiven Militärdienste befinden

(vergleiche § 20 der bundesrätlichen Bestimmungen von 1882, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 275), kann von der Zurücklegung einer Probefristzeit im Sinne der §§ 4 und 5 ganz oder theilweise abgesehen werden.

Im Uebrigen kann ausnahmsweise durch die Ministerien oder mit deren Ermächtigung durch die sonstigen Centralstellen an Personen, welche die vorgeschriebene Probefristzeit nicht oder nur zum Theil zurückgelegt haben, bei Verleihung einer der in § 4 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Stellen die Beamteneigenschaft verliehen werden, sofern der Nachweis über die zur Verleihung der betreffenden Stellen erforderlichen Eigenschaften in anderer Weise genügend erbracht ist.

Ein Verzeichniß der Personen, welchen im Laufe des Jahres hiernach ausnahmsweise die Beamteneigenschaft verliehen worden ist, soll nach Jahreschluß dem Staatsministerium vorgelegt werden; dabei ist die Zahl der Fälle anzugeben, in denen die während des Jahres zu nicht etatmäßigen Beamten ernannten Personen die vorgeschriebene Probefristzeit zurückgelegt hatten.

§ 7.

Eröffnung über die Verleihung der Beamteneigenschaft.

Die Verleihung der Beamteneigenschaft wird durch die schriftliche Eröffnung der darüber ergangenen Entschließung rechtswirksam. Dabei soll in der Regel der Tag bezeichnet werden, von dem an die Beamteneigenschaft beginnt.

Ueber die erfolgte Verleihung ist dem Betheiligten eine Urkunde zuzufertigen.

§ 8.

Ausscheiden aus dem Beamtenverhältniß.

Die Eigenschaft als nicht etatmäßiger Beamter geht verloren, wenn der Beamte aus dem staatlichen Dienste entlassen wird oder freiwillig austritt. Ein freiwilliger Austritt ist insbesondere auch dann anzunehmen, wenn der mit Beamteneigenschaft verwendete in eine nicht lediglich zum Zwecke

der praktischen Vorbereitung vorgeschriebene Thätigkeit außerhalb des staatlichen Dienstes übertritt.

Die Kündigungsfrist für die Entlassung und den freiwilligen Austritt aus dem Dienstverhältniß als nicht etatmäßiger Beamter beträgt vier Wochen; durch besondere Vorschriften oder die Anstellungsbedingungen kann etwas Anderes festgesetzt werden; auch bleibt die sofortige Entlassung im Falle von Pflichtverletzungen (§ 4 Absatz 3 a. E. des Beamtengesetzes) vorbehalten. Auf Einhaltung der Kündigungsfrist kann in beiderseitiger Uebereinstimmung verzichtet werden.

Zuständig zur Entlassung ist die Anstellungsbehörde.

III. Dienstverhältniß der etatmäßigen Beamten.

§ 9.

Voraussetzungen der etatmäßigen Anstellung im Allgemeinen.

Ein Beamter kann etatmäßig nur auf solchen Stellen angestellt werden, welchen nach dem Gehaltstarif in Verbindung mit der im Staatsvoranschlag erfolgten Bewilligung die Eigenschaft von etatmäßigen Stellen zukommt.

Voraussetzung für die Verleihung der Eigenschaft als etatmäßiger Beamter ist:

1. daß er den durch Gesetz oder Verordnung für die Verleihung der Beamteneigenschaft im Allgemeinen und für die Uebertragung der betreffenden etatmäßigen Stelle im Besonderen (vergleiche auch §§ 2 und 3 dieser Verordnung) festgesetzten Bedingungen entspricht,
2. daß er seine aktive Dienstpflicht im stehenden Heer oder in der stehenden Marine abgeleistet hat, oder ausgemustert (d. h. vom Dienst im Heere, im Landsturm oder in der Marine befreit) oder zum Landsturm ersten Aufgebots oder zur Ersatzreserve oder Marine-Ersatzreserve überwiesen ist und
3. daß er vorher die Probefristzeit, soweit eine solche nach §§ 4—6 vorgeschrieben ist, zurückgelegt und in

der Eigenschaft als nicht etatmäßiger Beamter befriedigende Dienste geleistet hat.

Die der etatmäßigen Anstellung vorausgehende Dienstleistung als nicht etatmäßiger Beamter soll mindestens zwei Jahre, bei Militäranwärtern mindestens ein Jahr gedauert haben, soweit nicht für bestimmte Klassen von Anwärtern oder von etatmäßigen Dienststellen längere Fristen festgesetzt sind.

Weibliche Beamte können erst nach fünfjähriger Verwendung im Beamtenverhältniß zur etatmäßigen Anstellung gelangen.

In die Zeit der Dienstleistung als nicht etatmäßiger Beamter kann, und zwar bei behördlich anzustellenden Beamten mit Genehmigung des Ministeriums, auch die in beamtenähnlichen Stellungen des inländischen Volksschul- und Kirchendienstes, des Dienstes der Großherzoglichen Hofverwaltung, sowie von Gemeinden und kommunalen Verbänden zugebrachte Zeit eingerechnet werden; jedoch soll dadurch in der Regel die in nicht etatmäßiger Beamtenstellung zuzubringende Zeit nicht auf weniger als sechs Monate herabgesetzt werden.

Bei landesherrlich anzustellenden Beamten kann von dem Erforderniß einer vorausgehenden Dienstleistung in der Eigenschaft eines nicht etatmäßigen Beamten abgesehen werden.

Bei behördlich anzustellenden Beamten kann im Einzelfall, wo dies aus besonderen Gründen des dienstlichen Interesses geboten erscheint, eine landesherrliche Entschließung zum Behuf der (völligen oder theilweisen) Nachsichtsertheilung von dem Erforderniß einer vorausgehenden Dienstleistung als nicht etatmäßiger Beamter beantragt werden.

§ 10.

Zuständigkeit zur etatmäßigen Anstellung.

Die etatmäßige Anstellung erfolgt

1. durch landesherrliche Entschließung:

- a. bei Uebertragung einer der in Tarifabtheilung A. bis E. bezeichneten Stellen, sowie derjenigen Stellen aus Tarifabtheilung F., welche eine höhere wissenschaftliche oder technische Berufsbildung erfordern,

- b. bei der nicht im Strafwege erfolgenden Versetzung eines landesherrlich angestellten Beamten auf eine Stelle, welche an sich gemäß Ziffer 2 und 3 nicht durch landesherrliche Entschliebung zu besetzen wäre;
2. durch Entschliebung des Ministeriums:
- a. bei Uebertragung einer der übrigen in Tarifabtheilung F. bezeichneten etatmäßigen Stellen, sowie derjenigen in Tarifabtheilung G. bis K. bezeichneten Stellen, welche nicht einer Centralmittelstelle untergeordnet sind,
- b. bei der nicht im Strafwege erfolgenden Versetzung eines durch Ministerialentschliebung angestellten Beamten auf eine Stelle, welche an sich gemäß Ziffer 3 durch Entschliebung einer Centralmittelstelle zu besetzen wäre;
3. durch Entschliebung der vorgesezten Centralmittelstelle: bei allen übrigen Besetzungen etatmäßiger Stellen.

Durch das Ministerium kann für bestimmte Dienststellen oder Klassen von Anwärtern vorgeschrieben werden, daß unter den Voraussetzungen der Ziffer 3 die etatmäßige Anstellung durch das Ministerium oder nur mit dessen Genehmigung zu erfolgen hat.

Die vorgängige Genehmigung des Ministeriums ist stets erforderlich, wenn einer Person, welche vorher im Dienste des Reichs oder eines außerbadischen Staats als Beamter verwendet oder früher nach Bekleidung einer etatmäßigen Stellung aus dem badischen staatlichen Dienste freiwillig oder unfreiwillig ausgeschieden war, die Eigenschaft als etatmäßiger Beamter von einer Centralmittelstelle verliehen werden soll.

§ 11.

Bestimmung des dienstlichen Wohnsitzes etatmäßiger Beamter.

In der Entschliebung über die etatmäßige Anstellung eines Beamten wird auch der dienstliche Wohnsitz desselben bestimmt. Jedoch kann hinsichtlich der landesherrlich anzustellenden Beamten durch landesherrliche Anordnung dem Ministerium, hinsichtlich der vom Ministerium anzustellenden Beamten durch Anordnung des Ministeriums der nachge-

ordneten Centralstelle die Bestimmung des dienstlichen Wohnsitzes und die örtliche Versetzung auf andere Stellen der gleichen Art überlassen werden.

§ 12.

Eröffnung über die etatmäßige Anstellung.

Die etatmäßige Anstellung wird durch schriftliche Eröffnung der Entschließung rechtswirksam, wodurch dem Beamten eine etatmäßige Stelle als solche übertragen worden ist.

Wenn ein Beamter erstmals etatmäßig angestellt oder auf eine etatmäßige Stelle anderer Art versetzt wird, so wird ihm zur urkundlichen Versicherung hierüber eine Bestallung zugestiftet.

Wird der Beamte ohne Aenderung in der Art der etatmäßigen Stelle nach einem anderen Orte versetzt, so wird ihm hierüber eine Bestallung nur zugestiftet, wenn die Stelle zu den Tarifabtheilungen A. bis D. gehört.

§ 13.

Eintritt der Unwiderruflichkeit der Anstellung etatmäßiger Beamter.

In jedem Verwaltungszweige sind nach näherer Anordnung des Ministeriums Listen der noch nicht unwiderruflich angestellten etatmäßigen Beamten (§ 4 Absatz 1 des Beamtengesetzes) zu führen; an der Hand dieser Listen ist auf Grund weiterer Erhebungen rechtzeitig zu prüfen, ob etwa Anlaß dazu vorliege, den noch nicht unwiderruflich angestellten Beamten vor Eintritt der Unwiderruflichkeit aus dem staatlichen Dienste, beziehungsweise aus dem Dienstverhältnisse als etatmäßiger Beamter zu entlassen oder den Eintritt der Unwiderruflichkeit gemäß § 4 Absatz 1 des Beamtengesetzes zu erstrecken.

Der Eintritt der Unwiderruflichkeit soll über die regelmäßige fünfjährige Frist hinaus erstreckt werden, wenn besondere Thatfachen, namentlich Ausstellungen hinsichtlich der Vereigenhaftung oder des Verhaltens des Beamten zum

Zweifel Anlaß geben, ob derselbe sich zur dauernden Beibehaltung in etatmäßiger Stellung eigne, diese Thatsachen aber keine solchen sind, welche sofort die Entlassung aus dem Dienste als etatmäßiger Beamter als geboten erscheinen lassen.

Die erfolgte Erstreckung der Widerruflichkeit ist dem Beamten gegen Bescheinigung zu eröffnen; auf Ansuchen sind ihm die Gründe mitzutheilen.

Wenn kein Anlaß vorliegt, den Beamten vor Eintritt der Unwiderruflichkeit zu entlassen, so wird, ohne daß hierwegen weitere Eröffnung erfolgt, der Eintritt der Unwiderruflichkeit in der obigen Liste und in den Dienstakten vermerkt.

Die Erstreckung der Widerruflichkeit der Anstellung eines etatmäßigen Beamten erfolgt hinsichtlich der landesherrlich angestellten Beamten durch landesherrliche, hinsichtlich der übrigen Beamten durch Entschliebung der Anstellungsbehörde.

IV. Beeidigung und handgelübdlische Verpflichtung der Beamten und der sonst in einem Dienstverhältniß zum Staate stehenden Personen.

1. Beeidigung der Beamten.

§ 14.

Sormel des Beamteneides.

Für die Leistung des in § 8 Absatz 2 des Beamtengesetzes vorgeschriebenen Eides ist, soweit nicht die im folgenden Absatz bezeichnete besondere Voraussetzung zutrifft oder für bestimmte Dienststellen durch Gesetz oder Verordnung besondere Eidesformeln vorgeschrieben sind, die durch Gesetz vom 7. Juni 1848 (Regierungsblatt Seite 167) vorgeschriebene Formel maßgebend, nämlich:

„Ich schwöre Treue dem Großherzog und der Verfassung, Gehorsam dem Gesetze, des Fürsten wie des Vaterlandes Wohl nach Kräften zu befördern und überhaupt alle Pflichten des mir übertragenen Amtes gewissenhaft zu erfüllen. Dies schwöre ich, so wahr mir Gott helfe.“

Bei der Beeidigung von Nichtbadenern, welche, ohne dadurch die badische Staatsangehörigkeit zu erwerben, zu Beamten ernannt sind, ist folgende Eidesformel anzuwenden:

„Ich schwöre einen feierlichen Eid zu Gott, daß ich alle Obliegenheiten des mir übertragenen Amtes den Gesetzen, Verordnungen und Dienstvorschriften entsprechend gewissenhaft wahrnehmen will. Dies schwöre ich, so wahr mir Gott helfe.“

§ 15.

Pflicht zur Ablegung des Beamteneides und Zeitpunkt derselben.

Der Beamteneid ist von allen Personen zu leisten, welchen die Beamteneigenschaft verliehen wird.

Die Thatfache, daß der Beamte bereits den Huldigungseid als Staatsbürger (Artikel 2 Ziffer 3 des Gesetzes vom 7. Juni 1848, Regierungsblatt Seite 167) oder den Fahnen- oder einen Diensteid im Verhältnisse vertragsmäßiger Verwendung, im Dienste des Reichs, eines anderen Staates, eines Kommunalverbandes geleistet hat, entbindet nicht von der Pflicht zur Leistung des Beamteneids.

Der Beamteneid ist nur einmal zu leisten und zwar in der Regel an dem Tage, an welchem der Beamte erstmals mit Beamteneigenschaft zur Dienstleistung eintritt.

§ 16.

Zuständigkeit zur Beeidigung

Die Beeidigung erfolgt regelmäßig durch den Vorstand der dem Beamten zunächst vorgesetzten Behörde.

Den Ministerien bleibt überlassen, für bestimmte Fälle den Vorstand einer höheren als der zunächst vorgesetzten Behörde als zur Abnahme des Beamteneides zuständig zu erklären.

Die zur Beeidigung zuständigen Verwaltungsbehörden sind befugt, das Bezirksamt um die Abnahme des Beamteneides zu ersuchen, sofern dies aus triftigen Gründen, insbesondere zur Vermeidung einer sonst nicht gebotenen Reise

an den Sitz der zuständigen Behörde, als wünschenswerth erscheint.

Von dem Justizministerium, dem Oberstaatsanwalte und den Kollegialgerichten können die Amtsgerichte mit der Abnahme des Beamteneides betraut werden.

§ 17.

Verfahren bei und nach der Beeidigung.

Vor der Beeidigung ist der Beamte auf die Wichtigkeit und Bedeutung des Beamteneides hinzuweisen; die Eidesformel wird ihm durch deutliches Vorlesen zur Kenntniß gebracht.

Nachdem der Beamte hierauf erklärt hat, daß er den Inhalt des von ihm zu leistenden Eides verstanden hat, erfolgt die Beeidigung in der Weise, daß der Beamte die linke Hand auf das Herz legt, die rechte Hand erhebt und die Worte der ihm vorgesprochenen Eidesformel laut wiederholt.

Ueber die nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über das Verfahren bei Eideserhebungen*) vorzunehmende Beeidigung ist ein Protokoll nach dem Muster Anlage B. aufzunehmen. Dasselbe ist zu den Dienstakten des Beamten zu nehmen, und zwar, wenn die Beamteneigenschaft von einer Centralmittelstelle verliehen wurde, zu den bei dieser ge-

*) Gesetz vom 20. Dezember 1848, das Verfahren bei Eideserhebungen betreffend, Regierungsblatt Nr. LXXXI. Seite 464.

§ 4. Der Beamte, welcher den Eid abnimmt, hat sich zuerst zu verlässigen, ob der zu Beeidigende den vollen Gebrauch der Geisteskräfte habe.

§ 6. Vor der Beeidigung richtet der Beamte an den zu Beeidigenden eine kurze, aber eindringliche Ermahnung über die Wichtigkeit und Bedeutung des Eides.

Hierauf wird demselben die Eidesformel langsam und deutlich vorgelesen, auch, wo dies erforderlich scheint, erläutert.

§ 7. Die Eidesabnahme selbst hat mit der Würde und Feierlichkeit zu geschehen, welche der Ernst und die Wichtigkeit der Handlung erfordern.

Der Schwörende leistet den Eid stehend, indem er die linke Hand auf das Herz legt, die rechte aber gen Himmel emporhält und dem Beamten die Eidesformel laut und langsam nachspricht.

Bei der Eidesleistung erheben sich sämtliche Anwesende.

führten, in den übrigen Fällen zu den bei dem vorgezeichneten Ministerium geführten Personalakten.

2. Sonstige Verpflichtung für den staatlichen Dienst.

§ 18.

Eine eidliche Verpflichtung derjenigen Personen, welche ohne Beamteneigenschaft in einem Dienstverhältnisse zum Staate stehen (vergleiche § 1 dieser Verordnung), findet nur in denjenigen Fällen statt, für welche dies durch Gesetz oder Verordnung ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Im übrigen werden solche Personen, wenn ihnen mit der Absicht dauernder Beibehaltung die Versehung einer Stelle übertragen ist, welche mit Beamteneigenschaft übertragen werden kann, durch feierliches Handgelübde an Eidesstatt in Pflicht genommen.

Auch für andere Fälle bloß vertragsmäßiger Verwendung im staatlichen Dienst kann durch die Ministerien und mit deren Genehmigung durch die Centralmittelstellen die Leistung eines Handgelübdes vorgeschrieben werden.

Ueber die nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen *) vorzunehmende handgelübdlige Verpflichtung ist ein Protokoll nach dem Muster Anlage C. aufzunehmen, aus welchem sich auch die Verpflichtungsformel und das einzuhaltende Verfahren ergibt; das Muster kann nach den Bedürfnissen des Einzelalles durch die zur Abnahme des Handgelübdes zuständige und die derselben vorgezeichneten Behörden ergänzt oder, vor-

*) Gesetz vom 20. Dezember 1848, das Verfahren bei Eideshebungen betreffend, Regierungsblatt Nr. LXXXI, Seite 464.

§ 9. Wenn nach den Gesetzen der Eid in Form eines Handgelübdes abzulegen ist, so finden die Vorschriften der §§ 4 und 6 gleichfalls Anwendung.

Der zu Verpflichtende leistet das Handgelübde stehend, indem er die linke Hand auf das Herz legt, dem Beamten die Verpflichtungsformel laut und langsam nachspricht und sodann mit der rechten Hand demselben den Handschlag gibt.

Bei der Leistung des Handgelübdes erheben sich sämtliche Anwesende.

behaltlich der Beibehaltung der für Ableistung des Handgelübdes wesentlichen Punkte, auch abgeändert werden.

Für die Zuständigkeit zur eidlichen oder handgelüblichen Verpflichtung derjenigen Personen, welche ohne Beamteneigenschaft im staatlichen Dienst verwendet werden, sind die Bestimmungen des § 16 dieser Verordnung entsprechend maßgebend. Jedoch bleibt es den Ministerien und mit deren Genehmigung den Centralmittelstellen überlassen, hinsichtlich der Zuständigkeit der vorgeordneten Behörden und Beamten und der Heranziehung der Bezirksämter zur Verpflichtung im Interesse der Vereinfachung und Kostenersparniß abweichende Bestimmungen zu erlassen.

V. Besondere Bestimmungen für einzelne Behörden.

§ 19.

Die nach dieser Verordnung den Ministerien zukommenden Befugnisse und Obliegenheiten werden hinsichtlich der Stellen und Beamten bei der Oberrechnungskammer von dem Präsidenten dieser Behörde, die nach dieser Verordnung den den Ministerien nachgeordneten Centralstellen zukommenden Befugnisse und Obliegenheiten werden hinsichtlich der dem Oberstaatsanwalt unterstehenden Dienststellen und Beamten, soweit nicht vom Justizministerium etwas Anderes bestimmt ist, vom Oberstaatsanwälte wahrgenommen.

Bezüglich der Ernennung, Bestallung und Beeidigung der Konsulu behält es bis auf Weiteres bei der seitherigen Uebung sein Bewenden.

VI. Uebergangsbestimmungen.

§ 20.

Die vor Inkrafttreten des Beamtengesetzes angestellten, nicht akademisch gebildeten Lehrer.

Von den am 1. Januar 1890 an Anstalten der in Abtheilung G. 2*) des Gehaltstariß bezeichneten Art zur Ertheilung von höherem Unterricht angestellten, nicht akademisch

*) jetzt G. 1.

gebildeten Lehrern fallen unter die Vorschriften des Beamtengesetzes und der Gehaltsordnung:

1. diejenigen, bei welchen die Voraussetzungen des § 3 dieser Verordnung zutreffen,
2. von den übrigen die mit Staatsdieneigenschaft sowie die mit den Rechten des § 2 des Gesetzes vom 11. März 1868 beziehungsweise Artikel I. b. des Gesetzes vom 25. Juni 1874 angestellten Lehrer u., sofern letztere vor der Verkündung der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 20. Mai 1881, die Prüfung und Anstellung der Reallehrer betreffend, beziehungsweise vor jener vom 5. Januar 1883, die Ausbildung von Lehrern für den Zeichenunterricht betreffend, auf etatmäßig errichteten Lehrstellen an einer der in § 3 erwähnten Anstalten definitiv angestellt waren.

Anlage A.

Verzeichniß der nicht etatmäßigen Stellen, deren Inhabern die Beamteneigenschaft verliehen werden kann.*)

(§ 4 Ziffer 2 der Verordnung.)

I. Beim Staatsministerium, bei der Oberrechnungskammer, den Ministerien, den Centralmittelstellen, dem Oberstaatsanwälte, den Kollegialgerichten, den bei Kollegialgerichten bestellten Staatsanwaltschaften und den Centralkassen:

die Stellen der Schreibgehilfen und der aus der Klasse der Schreibgehilfen hervorgehenden Gehilfen im Registratur- und Expedientendienst.

*) Das Verzeichniß ist wiederholt durch spätere Verordnungen ergänzt worden. Die betreffenden Ergänzungen sind jeweils im Text beigelegt.

II. Im Geschäftsbereiche des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts:

1. die Stellen der Dozenten an Hochschulen mit Lehrauftrag, der Assistenten an Hochschulinstitutionen, der Hilfsarbeiter an den Hochschulbibliotheken und der Hof- und Landesbibliothek, der Haus-, Hilfs- oder Assistenzärzte bei Hochschulinstitutionen oder Strafanstalten, der Hausgeistlichen der Strafanstalten, der Haus- oder Hilfslehrer an denselben, der geistlichen Lehrer an Mittelschulen, der Hilfslehrer an Taubstumm- und Blindenanstalten, der vollbeschäftigten Hilfslehrer für den Turnunterricht an Mittelschulen,
2. die Stellen der Kanzleigehilfen bei Amtsgerichten, Anwaltschaften, Notaren, Strafanstaltsverwaltungen, Hochschulen und deren Kassen und Instituten, Centralverwaltungen von Landesstiftungen und bei der Kunst-, sowie der Baugewerkschule beziehungsweise deren Kassen, ferner der Kanzleigehilfen bei der Hof- und Landesbibliothek,
3. die Stellen der Hilfsgerichtsvollzieher, der Hilfsaufseher bei Strafanstalten oder Kreis- und Amtsgefängnissen, der Hilfsgefangenwärter, der Kassendiener, der Hilfs- und Hausdiener bei Justizstellen, Hochschulen und deren Instituten, der Kunstschule, der Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten, Baugewerkschule, Taubstumm- oder Blindenanstalten, der Maschinenwärter und Heizer von Hochschulen und deren Instituten, der Oberinnen, Wirthschafterinnen, Köchinnen, Wärter und Wärterinnen an Hochschulinstitutionen, der Aufseherinnen, Wirthschafterinnen und Industrielehrerinnen bei Taubstumm- und Blindenanstalten, der Hilfsaufseherinnen bei Strafanstalten oder Kreis- und Amtsgefängnissen.

III. Im Geschäftskreise des Ministeriums des Innern:

1. die Stellen der Kanzlei- beziehungsweise Bureaugehilfen bei den Heil- und Pflegeanstalten, bei dem polizeilichen Arbeitshause, bei den Centralverwaltungen der

- Landesstiftungen, beim statistischen Bureau, bei der Landesgewerbhalle und deren Filiale, der Kunstgewerbeschule, dem Generallandesarchiv, dem Verwaltungsrath der Brandkasse;
2. die Stellen der Bureaugehilfen bei den Bezirksstellen der Wasser- und Straßenbauverwaltung und der Kanzleigehilfen bei den Landeskommissären und Bezirksämtern;
 3. die Stellen der Katastergeometer, der technischen Gehilfen der Bezirksgeometer, der Kulturaufseher, Flußbauaufseher, Bauaufseher, Damm- und Straßenmeistergehilfen, Steinbruchsverwalter, Brückenwärter in der Bezirksverwaltung des Wasser- und Straßenbaues, der Drucker, Hilfszeichner und sonstigen technischen Gehilfen bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues;
 4. die Stellen der Kreisoberheerärzte, der Apothekenservisatoren, des Vorstandes der Impfanstalt;
 5. die Stellen der Hilfsarbeiter beim Generallandesarchiv und beim statistischen Bureau, der bei den Heil- und Pflegeanstalten verwendeten Apotheker und Hülfssärzte, der Hilfsarbeiter bei der Fabrikinspektion;
 6. die Stellen der Hilfsaufseher und Hilfsaufseherinnen beim polizeilichen Arbeitshause, der Pfortner, Hausdiener, Maschinenwärter und Heizer bei der Badanstaltenverwaltung, der Hilfsdiener bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, dem Verwaltungshof und den staatlichen Heil- und Pflegeanstalten, der Diener an der pflanzen-physiologischen und agrilkulturchemischen Versuchsanstalt, sowie an der Probiranstalt für Edelmetalle, der Diener bei den Landeskommissären.
- IV. Im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen:
1. die Stellen der Berechnungs- und Verwaltungsgelhilfen bei den Centralkassen;
 2. die Stellen der ersten und zweiten Gehilfen bei der Katasterkontrolle, bei Bezirksverrechnungen der Finanz-

verwaltung und bei Steuerkommissären, der Hauptamtsgehilfen und der vollbeschäftigten dritten Gehilfen bei den gleichen Behörden;

3. die Stellen der vollbeschäftigten Kanzlei- und Rechnungsgehilfen im Dienste der Eisenbahnverwaltung;
4. die Stellung der Bureaugehilfen bei der Direktion der Main-Neckar-Bahn und der Expeditionsgehilfen im Stationsdienst dieser Verwaltung;
5. die Stellen der hochbautechnischen Gehilfen bei den Bezirksbauinspektionen und der Eisenbahnverwaltung, jowie bei der Baudirektion.
6. die Stellen der mit der Absicht dauernder Beibehaltung angenommenen Diplom- und Civilingenieure, Bau- und Maschinentechniker, Geometer, Hilfszeichner, bei der Eisenbahnverwaltung, der Eisenbahn-Expeditions- und Telegraphengehilfinnen, auch Wagenrevidenten bei der Main-Neckar-Bahn;
7. die Stellen der Billetdruckereihilfen, Münzarbeiter und Stempelarbeiter;
8. die Stellen der Bureaugehilfen und Steuermahner bei Steuereinnehmereien;
9. die Stellen der ständigen Hülfsaufseher bei der Zollverwaltung;
10. die Stellen der Untererheber bei der Steuerverwaltung;
11. die Stellen der Eisenbahn-Expeditions- und Telegraphengehilfen, auch Dampfschiffahrtsverwaltungsgehilfen.
12. Die Stellen der Hilfsdiener bei dem Finanzministerium, der Zentralkassen und den Kollegialmittelstellen der Finanzverwaltung.

Besondere Bestimmungen zu dem Verzeichniß.

I. Die Probefdienstzeit.

Die Mindestdauer der Probefdienstzeit (§ 6 der Verordnung) beträgt bei den in obigem Verzeichniß aufgeführten Stellen im Allgemeinen fünf Jahre. Jedoch kann die Verleihung der Beamteneigenschaft schon nach mindestens ein-

jähriger Probefristzeit erfolgen, wenn bei den Anwärtern die nachstehenden Voraussetzungen zutreffen:

1. bei Versetzung der in I., II. 2, III. 1 und 2, IV. 1 bis 4 und 11 bezeichneten Stellen, sofern sie als Incipienten, Finanz- oder Eisenbahngelhilfen aufgenommen sind oder den Nachweis einer mindestens gleichwerthigen Vorbildung erbracht haben,
2. bei Versetzung der in II. 1 und III. 4 und 5 bezeichneten Stellen, sofern sie den Nachweis der erforderlichen wissenschaftlichen Vorbildung erbracht haben,
3. bei Versetzung der in II. 3 bezeichneten Stellen des Gerichtsvollzieher- und Gefängnißdienstes, sofern sie die hiesfür geordneten Prüfungen bestanden haben,
4. bei Versetzung der in III. 3 bezeichneten Stellen, sofern sie eine Prüfung als Straßenmeister, Dammeister, Kulturaufscher, Geometer, Baugewerkmeister oder eine andere, mindestens gleichwerthige technische Prüfung bestanden haben,
5. bei Versetzung der in IV. 5 bezeichneten Stellen, sofern sie die Prüfung als Baugewerkmeister, und der in IV. 6 bezeichneten Geometerstellen, sofern sie die Prüfung als Geometer bestanden haben,
6. bei Versetzung der in II. 3 und III. 6 bezeichneten Stellen der Rassen-, Hilfs- und Hausdiener und der in IV. 10 bezeichneten Stellen, sofern sie der Klasse der Ruhegehaltsempfänger angehören.

*) Bei den in IV. 6 bezeichneten Stellen der Eisenbahnpexpeditions- und Telegraphen-Gehilfinnen kann die Beamten-eigenschaft nach mindestens zweijähriger Probefristzeit verliehen werden, wenn die Anwärterinnen die theoretische und die praktische Prüfung der Eisenbahngelhilfinnen abgelegt haben.

II. Ausnahmen von dem Erforderniß der vollen Beschäftigung.

Bei Versetzung der in III. 4 und IV. 10 bezeichneten Stellen darf die Beamten-eigenschaft auch dann verliehen

*) Zugefügt durch Bekanntmachung vom 23. August 1892 (Ges.- u. V.D.Vl. S. 447).

werden, wenn die Stelle nicht die volle Zeit und Kraft des damit Betrauten in Anspruch nimmt.

Nulage B.

Verhandlung über die Leistung des **Beamten-**
eides durch Verhandelt am . . .^{ten}
18

Vor dem Großherzoglichen
ist der Obengenannte heute zur Leistung des Beamteneides
erschienen.

Derselbe wurde auf die Wichtigkeit und Bedeutung des Beamteneides hingewiesen, insbesondere darauf, daß er sich durch denselben verpflichte, sein Amt und alle Aemter, die ihm späterhin übertragen werden, mit Beobachtung der Verfassung, Gesetze, Verordnungen und Dienstvorschriften gewissenhaft zu führen, auch durch sein Verhalten in und außer dem Dienst der Achtung und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, sich stets würdig zu erweisen. Nachdem sodann dem Erschienenen die Eidesformel vorgelesen war, und derselbe erklärt hatte, den Inhalt des von ihm zu leistenden Eides verstanden zu haben, leistete er den Eid in der vorgeschriebenen Weise, indem er die linke Hand auf das Herz legte, die rechte gen Himmel emporhob und die ihm vorgesprochenen Worte der nachstehenden Eidesformel laut wiederholte:

„Ich schwöre Treue dem Großherzog und der Verfassung, Gehorsam dem Gesetze, des Fürsten wie des Vaterlandes Wohl nach Kräften zu befördern und überhaupt alle Pflichten des mir übertragenen Amtes gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

(Vor- und Zuname des Beeidigten.)

Zur Beglaubigung.

(Name und Amtseigenschaft des Beamten, welcher die Beeidigung vorgenommen hat.)

Bemerkung. Bei der Beeidigung von Nichtbadenern, welche ohne die badische Staatsangehörigkeit erworben zu haben, zu Beamten

ernannt sind, ist die in § 14 Absatz 2 der Verordnung enthaltene Eidesformel anzuwenden; bei der Verpflichtung von Mennoniten ist nach § 1 des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Regierungsblatt Seite 215) eine besondere Befristungsformel maßgebend, nämlich:

„Mit diesem Handichlage versichere ich nach Gottes Wort in dem Evangelium Matthäus Kapitel 5, Vers 33 bis 37, daß ich Treue dem Großherzog und der Verfassung, Gehorsam dem Gesetze beweisen, des Fürsten wie des Vaterlandes Wohl nach Kräften befördern und überhaupt alle Pflichten des mir übertragenen Amtes gewissenhaft erfüllen werde. Dies versichere ich nach Gottes Wort in dem Evangelium Matthäus Kapitel 5, Vers 33 bis 37.“

Anlage C.

Verhandlung über die handgelübdlliche Verpflichtung des

Verhandelt am ten
18

Vor dem Großherzoglichen
. ist der Obengenannte, welchem durch Verfügung Großherzoglichen worden ist, heute zur handgelübdllichen Verpflichtung erschienen.

Derselbe wurde auf die Wichtigkeit und Bedeutung des von ihm zu leistenden Handgelübdes hingewiesen und über die von ihm zu erfüllenden dienstlichen Pflichten belehrt.

Nachdem sodann dem Erschienenen die Verpflichtungsformel vorgelesen war, und derselbe erklärt hatte, den Inhalt des von ihm zu leistenden Handgelübdes verstanden zu haben, leistete er das Handgelübde in der vorgeschriebenen Weise, indem er die linke Hand aufs Herz legte und die ihm vorgesprochenen Worte der nachstehenden Formel laut wiederholte:

„Ich versichere durch feierliches Handgelübde an Eidesstatt, daß ich während meiner Verwendung im Dienste der Staatsverwaltung alle mir obliegenden Pflichten treu und gewissenhaft erfüllen werde; auf Ehre und Gewissen.“

Hierauf wurde dem Erschienenen sofort der Handschlag abgenommen.

Vorgelesen genehmigt und unterschrieben.

(Vor- und Zuname des Verpflichteten.)

Zur Beglaubigung:

(Name und Amtseigenschaft des Beamten, welcher die Verpflichtung vorgenommen hat.)

2. Die Pflichten der Beamten.

Landesherrliche Verordnung vom 27. Dezember 1889.

1. Amtsgeheimniß

(insbesondere im Falle der Einvernahme von Beamten als Zeugen).

§ 1.

Herbeiführung der Entschliezung über die Genehmigung.

Soll ein Beamter über Umstände, auf welche sich die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeuge vernommen werden, so ist die Entschliezung der zuständigen Dienstbehörde, ob die zur Einvernahme hierüber erforderliche Genehmigung erteilt wird, von derjenigen Behörde herbeizuführen, welche die Einvernahme anzuordnen beaufichtigt; eine Ladung braucht hierdurch nicht aufgehoben zu werden.

§ 2.

Pflicht des Beamten zur Anzeige an die vorgesetzte Behörde.

Wird ein Beamter zur Einvernahme als Zeuge in einer Sache geladen, in welcher voraussichtlich über geheim zu haltende Umstände Auskunft begehrt wird, so hat er alsbald hierüber Anzeige an die unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde zu erstatten.